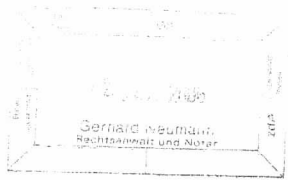


4 O 204/06



B e s c h l u s s

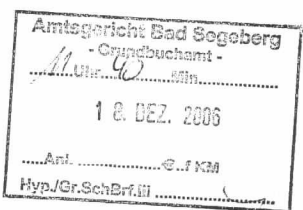
In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
23812 Wahlstedt

gegen



- Antragsgegner -

MaSS

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung am 11.12.2006
durch die Richterin am Landgericht M ü l l e r
als Einzelrichterin



b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsgegner wird es untersagt, bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen
Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen des Antragstellers nach dem
Anfechtungsgesetz aufgrund der Übertragung des Grundbesitzes, eingetragen
im Grundbuch von I Blatt I, durch Herrn I gemäß
dem notariellen Vertrag vom 06.06.2005 (UR.- Nr. I des Notars I
in Bad Segeberg) über diesen Grundbesitz zu verfügen, insbe-
sondere, ihn zu veräußern, zu belasten oder zu verpfänden.

Dem Antragsgegner wird für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 15.000,00 €.

Kiel, 11.12.2006

Müller
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt.

Kiel, den _____

R/S J/S

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

4 O 204/06

Verkündet am:
15. März 2007



Gneuß, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -
gegen

Herrn f

- Prozessbevollmächtigte: f - Antragsgegner -

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 2007
durch die Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin
für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 11.12.2006 wird bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 1.800,- € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Verfügungskläger ist der Sohn des am 15.09.2001 verstorbenen Landwirtes |
|, der nach dem Tode seiner von ihm allein beerbten Ehefrau seinen weiteren Sohn
| durch handschriftliches Testament vom | zum Alleinerben
einsetzte. Durch Vertrag des Erblassers zugunsten Dritter vom | erhielt er
ferner die Rechte an dessen Bankkonten und durch Hofüberlassungsvertrag vom
03.11.1994 dessen Grundbesitz in | und | übertragen. Im Jahre 2003
machte der Verfügungskläger bei seinem Bruder Pflichtteils- und
Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend, wegen dieser Ansprüche reichte er im Jahre
2004 Klage vor dem Landgericht Kiel (Aktenzeichen |) ein. Nach mündlicher
Verhandlung und Erlass eines Hinweis- und Beweisbeschlusses in diesem Verfahren
übertrug der beklagte Bruder | den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch
von | Blatt |, durch notariellen Vertrag vom 06.06.2005, auf den nebst
Ergänzung vom 25.11.2005 (Anlagen A 14 und 15) wegen der Einzelheiten Bezug
genommen wird, auf den Verfügungsbeklagten. Eine Kaufpreiszahlung war nicht
vorgesehen, vielmehr vereinbarten die Vertragsparteien für den damals 47- jährigen
Bruder des Verfügungsklägers die Einräumung eines lebenslänglichen dinglichen
Wohnrechtes an dem Wohnhaus und ein dingliches Nutzungsrecht an den
landwirtschaftlichen Flächen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, jeweils unter
Ausschluss des Eigentümers, ferner war von dem Verfügungsbeklagten eine
lebenslängliche monatliche Leibrente von 300,- € zu zahlen. Im Rahmen des
Rechtsstreits vor dem Landgericht Kiel ermittelte ein Gutachter, bezogen auf den

Zeitpunkt des Erbfalles vom 15.09.2001, einen Wert des Grundvermögens von 93.200,-- € zuzüglich Inventar von 16.000,-- € und Milchlieferungsrecht von 36.000,-- € (Anlage A 33). Durch erstinstanzliches Urteil vom 17.02.2006 (Anlage A 1) wurde der Bruder des Verfügungsklägers zur Zahlung von 24.545,77 € an den Verfügungskläger verurteilt. Aufgrund dieses Titels führte der Verfügungskläger Vollstreckungsmaßnahmen durch, so wurden vorläufige Zahlungsverbote am 09.05.2006 an die (Kontopfändung) und am 27.05.2006 an die

(Milchgeld- Pfändung) sowie an den Verfügungsbeklagten (Leibrenten-Pfändung) zugestellt; die Zustellung der entsprechenden Pfändungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 an die Drittschuldner erfolgte am 09., 07. und 12.06.2006.

Ab 10.05.2006 stellte der Bruder des Verfügungsklägers die Milchlieferung an die vertragswidrig ein. Daraufhin ließ der Verfügungskläger dem Verfügungsbeklagten am 20.07.2006 einen Pfändungsbeschluss wegen der Forderung seines Bruders auf Milchgeldzahlung für die von diesem an den Verfügungsbeklagten abgelieferte Milchmenge zustellen.

Durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 10.10.2006 (Anlage A 2) wurde der Bruder des Verfügungsklägers unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zur

Zahlung von 34.635,49 € nebst Zinsen von 5 % über dem Basiszins seit dem 01.06.2004 an den Verfügungskläger verurteilt. Er hat am 18.10.2006 die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, auf die (Anlage A 20) wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Aufgrund der nach Rechtskraft des Berufungsurteils am 03.11.2006 beantragten Überweisungsbeschlüsse hinsichtlich der gepfändeten Forderungen erfolgte lediglich aus der Kontopfändung eine Zahlung von 146,78 €.

Am 27.11.2006 ließ der Verfügungsbeklagte gegenüber dem Verfügungskläger erklären, er erhalte von dessen Bruder keine Milchlieferungen; die Leibrente habe er an diesen bereits im Mai 2006 bis einschließlich März 2007 vorausgezahlt. Auf Nachfrage legte er eine auf den 23.05.2006 datierte Quittung über den Betrag von 3.000,-- € „Leibrente von Juni 2006 bis März 2007“ (Anlage A 23) vor.

Mit der am 11.12.2006 beantragten und im Beschlusswege erlassenen Einstweiligen Verfügung hat der Verfügungskläger ein Veräußerungsverbot hinsichtlich des von seinem Bruder übertragenen Grundbesitzes gegen den Verfügungsbeklagten bis zum Vorliegen

einer rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen seinerseits nach dem Anfechtungsgesetz erwirkt.

Er hält die Überlassung des Grundbesitzes an den Verfügungsbeklagten für ein anfechtbares Rechtsgeschäft und behauptet unbestritten, sein Bruder und der Verfügungsbeklagte hätten zu seinem Nachteil zusammengewirkt, um das letzte noch pfändbare Vermögen zu verschieben. Schon beide Eltern hätten, wie unstreitig ist, als bäuerliche Nachbarn engen Kontakt gepflegt; sein Vater und sein Bruder hätten auf dem großen landwirtschaftlichen Betrieb des Nachbarn mitgearbeitet, der ihnen dafür wiederum seine landwirtschaftlichen Maschinen für ihren Hof zur Verfügung gestellt habe. Diese wirtschaftlichen Verflechtungen bestünden bis heute fort, dem Verfügungsbeklagten seien - ebenfalls unstreitig - die wirtschaftlichen Verhältnisse seines, des Verfügungsklägers, Bruders bekannt.

Es habe sich um eine gemischte Schenkung gehandelt, der Verkehrswert des Grundstückes habe nicht, wie vor dem Notar angegeben, 85.000,- € , sondern mindestens 110.000,- € betragen. Nach den Grundsätzen von § 24 der Kostenordnung sei demgegenüber für seinen am 07.09.1947 geborenen Bruder der Wert der Leibrente - unstreitig - mit maximal 39.600,- €, der Wert des Wohnungs- und Nutzungsrechtes dagegen mit maximal 26.400,- € (monatlich 200,- €) zu veranschlagen. Damit verbleibe ein Schenkungsanteil von 44.000,- €.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 11.12.2006 zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag des Verfügungsklägers zurückzuweisen.

Er hält ein Anfechtungsrecht weder aus § 4 AnfG noch aus § 3 Abs. 2 AnfG für gegeben. Aus dem Überlassungsvertrag ergebe sich bereits, dass keine gemischte Schenkung vorliege. Der zum Stichtag 15.09.2001 ermittelte Grundstücksverkehrswert von 93.200,- € sei bis zum Abschluss des Überlassungsvertrages weiter gesunken, und nach den im Vertrag angegebenen, angemessenen Bewertungen seien das Wohnrecht mit

monatlich 333,33 € (jährlich 4.000,- €) und das Nutzungsrecht mit monatlich 83,33 € (jährlich 1.000,- €) anzusetzen, so dass an Gegenleistungen neben der Leibrente für das Wohnrecht 43.999,50 € und für das Nutzungsrecht 10.999,56 €, insgesamt also 94.599,06 €, anzusetzen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 11.12.2006 war gem. § 935 ZPO aufrechtzuerhalten, da dies zur Sicherung der behaupteten Ansprüche des Verfügungsklägers gegen den Verfügungsbeklagten aus den gegen seinen Bruder gerichteten Vollstreckungstiteln erforderlich ist. Es kommt vorliegend nicht darauf an, ob der Verfügungsbeklagte konkret die Absicht hat, das von dem Bruder des Verfügungsklägers überlassene Grundstück zu veräußern oder zu belasten, denn aufgrund seiner seit November 2005 im Grundbuch eingetragenen Eigentümerstellung wäre ihm dies jederzeit möglich, ohne dass der Verfügungskläger hiervon Kenntnis erhalten müsste, und wegen des Gutgläubenschutzes, den das Grundbuch gewährt, müsste der Verfügungskläger jede weitere Eintragung, die die Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Verfügungsbeklagten zumindest beeinträchtigen würde, gegen sich gelten lassen.

Es besteht nach den Behauptungen des Verfügungsklägers auch ein sicherungsfähiger Verfügungsanspruch gem. § 11 AnfG, da die Veräußerung des Grundbesitzes von seinem ansonsten vermögenslosen Bruder an den Verfügungsbeklagten eine Gläubigerbenachteiligung darstellt. Nach § 11 AnfG ist dasjenige, was durch eine anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners fortgegeben worden ist, dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Ob sich vorliegend die anfechtbare Handlung aus § 3 Abs. 2 AnfG herleiten lässt, wonach entgeltliche Verträge mit nahestehenden Personen (außer bei deren Unkenntnis von einer beabsichtigten Gläubigerbenachteiligung) binnen zwei Jahren anfechtbar sind, kann letztlich dahinstehen. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel daran, ob der Verfügungsbeklagte als eine dem Bruder des Verfügungsklägers „nahestehende Person“ i.S. von § 138 InsO anzusehen ist. Soweit die Überlassung des Grundbesitzes sich als

eine unentgeltliche Leistung darstellen würde, wäre diese aber nach § 4 AnfG anfechtbar. Inwieweit hier eine teilweise unentgeltliche Leistung anzunehmen wäre, hängt u.U. von der Einholung eines Wertgutachtens über den veräußerten Grundbesitz ab und lässt sich daher im vorliegenden Eilverfahren nicht klären.

In Betracht kommt darüber hinaus auch eine anfechtbare Rechtshandlung i.S. von § 3 Abs. 1 AnfG. Danach sind Rechtshandlungen, die der Schuldner im kollusiven Zusammenwirken mit seinem Vertragspartner zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung vorgenommen hat, innerhalb von zehn Jahren ebenfalls anfechtbar. Vorliegend hat der Verfügungskläger unbestritten vorgetragen, sein Bruder und der Verfügungsbeklagte hätten zu seinen Lasten zusammengewirkt, und diese Behauptung auf die ebenfalls unstreitige Aussage seines Bruders in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht gestützt, dieser habe seine 13 Kühe an den Verfügungsbeklagten verschenkt, weil das Milchgeld gepfändet worden sei. Auch der zeitliche Zusammenhang und der Inhalt des Vertrages - der Schuldner büßte lediglich die formale Eigentümerstellung ein, behielt jedoch die alleinige Wohn- und landwirtschaftliche Nutzung - sprechen für ein solches Zusammenwirken.

Damit war, zumal der Verfügungskläger Klage in der Hauptsache bereits erhoben hat, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Müller